

Parteistatuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Die FDP.Die Liberalen Dübendorf (nachfolgend Partei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist als Ortspartei Teil der FDP.Die Liberalen Bezirk Uster und über diese auch der kantonalen und nationalen Parteiorganisation der FDP.Die Liberalen zugehörig. Die Partei besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz der Partei ist Dübendorf.

2. Ziel und Zweck

Art. 3

¹ Die Partei bezweckt die Pflege und die Förderung des freisinnig-liberalen Gedankengutes. Sie richtet ihre Politik an den Werten Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt aus.

² Sie nimmt in diesem Sinne zu den politischen Fragen der Stadt Dübendorf sowie des Kantons Zürich und des Bundes Stellung.

³ Sie schlägt Kandidaturen für die Wahlen in die Behörden der Stadt Dübendorf vor.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglied der Partei kann werden, wer sich zum freisinnigen-liberalen Gedankengut bekennt. Die Mitgliedschaft steht auch Ausländerinnen und Ausländern offen.

² Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Wer neu in Dübendorf Wohnsitz nimmt und bereits Mitglied der FDP.Die Liberalen ist, wird automatisch Parteimitglied.

Art. 5

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

² Mitglieder unter 30 Jahren, welche sich in einer Ausbildung befinden, bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

² Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein austretendes Mitglied hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung von bereits bezahlten Mitglieder- oder sonstigen Parteibeiträgen.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen der Partei schädigt, aus der Partei ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

4. Organisation

Art. 7

Die Organe der Partei sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Parteiversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisionsstelle
- e. die Gemeinderatsfraktion

Art. 8

¹ Alle Organe der Partei können sich sowohl physisch als auch virtuell versammeln.

² Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen als auch an einer virtuellen Versammlung durchgeführt werden.

³ Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ. Im Falle von virtuellen Versammlungen gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

A. Generalversammlung

Art. 9

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens Ende Mai statt.

² Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung des Jahresbudgets, der Mitgliederbeiträge sowie der Jahresziele
- d. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Behandlung von Rekursen
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung der Partei

Art. 12

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten sind die Bestimmungen bezüglich Statutenänderungen und Parteiauflösung. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

² Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 13

Die Amtsperiode aller gewählten Organe dauert zwei Jahre.

FDP.Die Liberalen Dübendorf

Parteistatuten

B. Parteiversammlung

Art. 14

¹ Die Parteiversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist grundsätzlich vor Abstimmungen und Wahlen durchzuführen. Bei Bedarf können zusätzliche Parteiversammlungen durchgeführt werden.

² Der Besuch von Parteiversammlungen steht auch Nichtmitgliedern offen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 15

¹ Die Parteiversammlung ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich im Kompetenzbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes liegen. Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen
- b. die Nomination der Kandidaten der Partei für die Behörden der Stadt Dübendorf sowie der Sekundarschulgemeinde und der Kirchengemeinden
- c. der Entscheid über die Unterstützung von Kandidaten anderer Parteien bei Wahlen
- d. der Beschluss des Parteiprogramms und von Positionspapieren

² Der Abstimmungsmodus entspricht jenem der Generalversammlung.

Art. 16

Vorstand und Behördenmitglieder der Partei orientieren an der Parteiversammlung über ihre Tätigkeit.

C. Vorstand

Art. 17

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Das Präsidium der Gemeinderatsfraktion gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Art. 18

¹ Das Präsidium ist einzeln zu wählen, die übrigen Vorstände können gemeinsam gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Präsidiums selbst.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Er wird durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. In Ausnahmefällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich.

Art. 20

Dem Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die administrative Führung der Partei
- b. die Vertretung der Partei nach aussen
- c. die Zusammenarbeit mit der Bezirks- und der Kantonalpartei
- d. die Kommunikation mit den Medien, den Behörden und der Öffentlichkeit
- e. die Organisation der Parteiversammlungen und weiterer Parteianlässe
- f. die Erarbeitung des Parteiprogramms sowie von Positionspapieren
- g. die Planung und Durchführung von Wahlkämpfen
- h. die Beteiligung an Vernehmlassungen
- i. die Ernennung der Bezirks- und der kantonalen Delegierten
- j. die Erstellung von Wahlvorschlägen für die kommunalen Wahlen zuhanden der Parteiversammlung

FDP.Die Liberalen Dübendorf Parteistatuten

Art. 21

Zu besonderen Zwecken kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, welche unter Leitung eines Vorstandsmitglieds einzelne Aufgaben des Vorstandes wahrnehmen. Die Einsetzung von solchen Kommissionen ist durch die Parteiversammlung zu bestätigen.

Art. 22

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

D. Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

E. Gemeinderatsfraktion

Art. 24

¹ Die Gemeinderatsfraktion umfasst die Gemeinderäte der Partei. Sie ist verantwortlich für die Tätigkeit der Partei im Gemeinderat und tauscht sich zu diesem Zweck regelmässig mit dem Vorstand aus.

² Das Parteipräsidium nimmt mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teil, sofern es nicht Mitglied der Gemeinderatsfraktion ist.

³ Die Gemeinderäte sind nicht an Parteibeschlüsse gebunden.

5. Finanzwesen

Art. 25

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 27

Die an der Urne gewählten Behördenmitglieder der Partei haben eine Mandatsabgabe an die Parteikasse zu entrichten. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 28

Bei Wahlen kann von Kandidierenden ein Beitrag zur Deckung der Wahlkampfkosten erhoben werden. Der Vorstand beschliesst den Kreis der beitragspflichtigen Kandidierenden und die Höhe der Beiträge.

6. Statutenrevision und Auflösung

Art. 29

Änderungen dieser Statuten sind durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen. In der Einladung ist die Statutenänderung besonders aufzuführen.

Art. 30

¹ Die Auflösung der Partei kann nur mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschliessen werden. In der Einladung ist die Auflösung als Traktandum besonders aufzuführen.

² Ein allfälliger Liquidationserlös ist an die FDP.Die Liberalen Bezirk Uster zu übergeben.

FDP.Die Liberalen Dübendorf Parteistatuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. April 2022 genehmigt und ersetzen die Version vom 25. März 2010.

Die Änderung der Artikel 17 und 24 sowie die Einfügung von Artikel 18, 27 und 28 wurde an der Generalversammlung vom 10. April 2024 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Stefan Angliker

Karin Brugger